



-Detlef Domann – Gottliebstr. 22 – 47166 Duisburg –

AGB(-Allgemeine Geschäftsbedingungen-)

Die Auftragserteilung erfolgt vom Kunden in schriftlicher oder mündlicher Form. Zur Rechtssicherheit wird die schriftliche Form empfohlen. Bei öffentlichen Institutionen, Gesellschaften und Bauträgern ist die schriftliche Auftragsbestätigung zwingend erforderlich. Die Auftragsbestätigung wird umgehend vom Auftragnehmer unterschrieben, und somit bindend an den Auftraggeber zurückgesandt.

Ein vorab erstellter Kostenvoranschlag bleibt vom Ausstellungszeitpunkt an vier Wochen bindend. Erstellte Kostenvoranschläge beinhalten vor Ort in Augenschein genommene Bedarfsaufstellung, Aufmaß und Berechnung. Nicht ermittelbare Arbeiten oder Ausführungen die sich erst im Laufe der Auftragsabwicklung erkenntlich werden, sind vom erstellten Kostenvoranschlag ausgenommen und werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gesondert berechnet. Die im Kostenvoranschlag benannten Lohnkosten sind auch für Nebenleistungen oder Leistungen die gesondert überrechnet werden anzuwenden. Wir behalten uns vor für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Vergütung in Höhe von 2% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Die in Rechnung gestellte Vergütung wird bei einer entsprechenden Auftragsvergabe zurück erstattet/verrechnet.

Alle Materialien bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der Rechnungsstellung Eigentum d. Fa. Domann. Eventuelle Skontier Beträge bedürfen der vorherigen Vereinbarung und sind nicht automatisch vom Auftraggeber vorzunehmen. Teilbeträge der Rechnungsstellung zum Ausgleich sind keine Bestandteile des Werkvertrages zwischen dem Auftraggeber und der Fa. Domann. Erstellte Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen zu überweisen. Alle auszuführenden Arbeiten werden, sofern diese nicht pauschal vereinbart wurden im täglich geführten Nachweis erbracht. Diese sind vom Auftraggeber oder einer anderen berechtigten Person gegen zu zeichnen. Innerhalb Duisburg werden bei Auftragsabwicklungen keine Anfahrtskosten erhoben. Bei Fahrten außerhalb Duisburg werden einmalig je Auftrag eine Stunde des Stundenverrechnungssatzes als Anfahrt berechnet. Der Radius bezogen auf außerhalb Duisburg bezieht sich auf das Ruhrgebiet. Außerhalb des Ruhrgebietes wird vor Vertragsabschluss des Werkvertrages die jeweils gültige Auslöseberechnung vereinbart.

Alle auszuführenden Arbeiten unterliegen der VOB. Alle anderen Vereinbarungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung. Alle Gewährleistungen sind entsprechend der VOB/C auf zwei Jahre ausgelegt. Eine Gewährleistungsverlängerung nach BGB auf fünf Jahre ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Vereinbarung. Ausgenommen von jeglicher Gewährleistung sind Materialien die vom Auftraggeber zur Verfügung und zur Verarbeitung bereit gestellt werden, es sei denn die Materialien sind Hersteller bezogen und können durch die Fa. Domann qualitativ bewertet werden.

Vor der Auftragsabwicklung bzw bei Beginn der Arbeiten sind vom Auftraggeber benötigte Energiequellen bereit zu stellen die für die Auftragsausführung benötigt werden.

Vereinbarte Termine sind bindend, sowohl für den Auftraggeber als auch für die FA. Domann. Bei Nichteinhaltung eines fest vereinbarten Termins ohne rechtzeitige Mitteilung eines Verhinderungsgrundes behält sich die FA. Domann vor eine erneute Anfahrtsstunde in Höhe eines Stundenverrechnungssatzes zu berechnen. Darüber hinaus behält sich die Fa. Domann ebenso vor Warte/Ausfallzeiten geltend zu machen.